

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Gemeinde Zetel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.10.1978.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu ermittelten Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Varel, den 25.6.1979



Katasteramt Varel
Verm. Oberrat

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Ing. Büro Thalen
Humboldtstr. 3
2932 Neuenburg

Neuenburg, den 22.6.79

INGENIEURBÜRO THALEN
HUMBOLDTSTR. 3
2932 NEUENBURG (OLDENBURG)

Der Rat der Gemeinde Zetel hat in seiner Sitzung am 13.10.1978 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 13.03.79 ortsüblich durch Aushang / Presseveröffentlichung bekanntgemacht.

Zetel, den 30.07.79, Gemeinde Zetel



Der Rat der Gemeinde Zetel hat in seiner Sitzung am 09.02.79 der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 2a Abs.6 BBauG am 13.03.79 ortsüblich durch Aushang / Presseveröffentlichung bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 21.03.79 bis 20.04.79 öffentlich ausgelegen.

Zetel, den 30.07.79, Gemeinde Zetel



Der Rat der Gemeinde Zetel hat den geänderten Teilbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 15.06.79 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Zetel, den 30.07.79, Gemeinde Zetel



Genehmigungsvermerk der Bez. Regierung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 31.8.1979 Az. 209-6-71/102-579/7 mit/ ohne Auflagen genehmigt worden. Oldenburg, den 31.8.1979

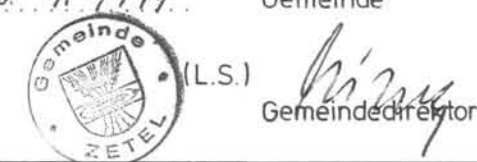


Die Genehmigung sowie Ort und Beginn der Auslegung des geänderten Teilbereiches des Bebauungsplanes sind am 28.9.1979 durch Veröffentlichung gem. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen i.d.F.v. 20.6.1973 (N.GVBl. S. 201) bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Teilbereich des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 19.9.1979 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

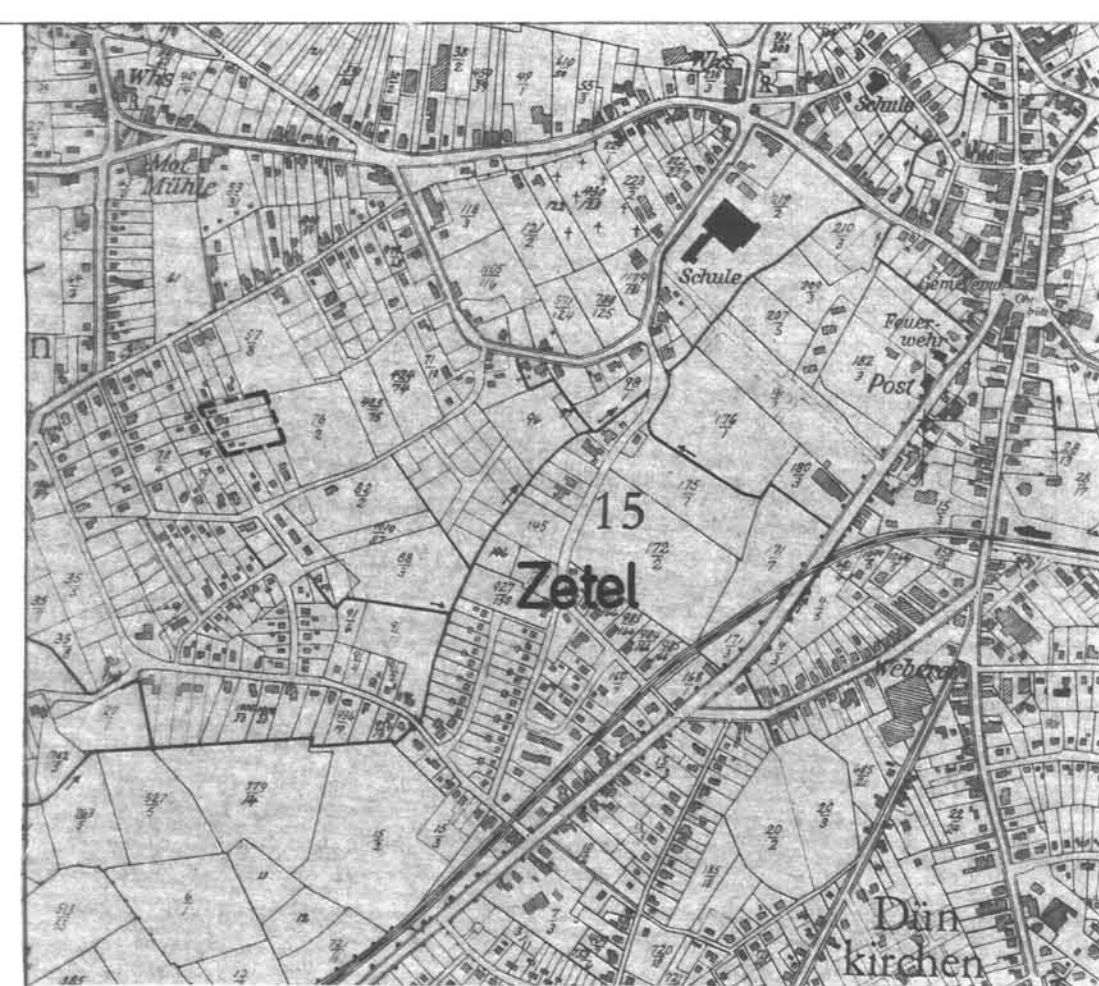
Die Änderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Zetel, den 28.9.1979, Gemeinde



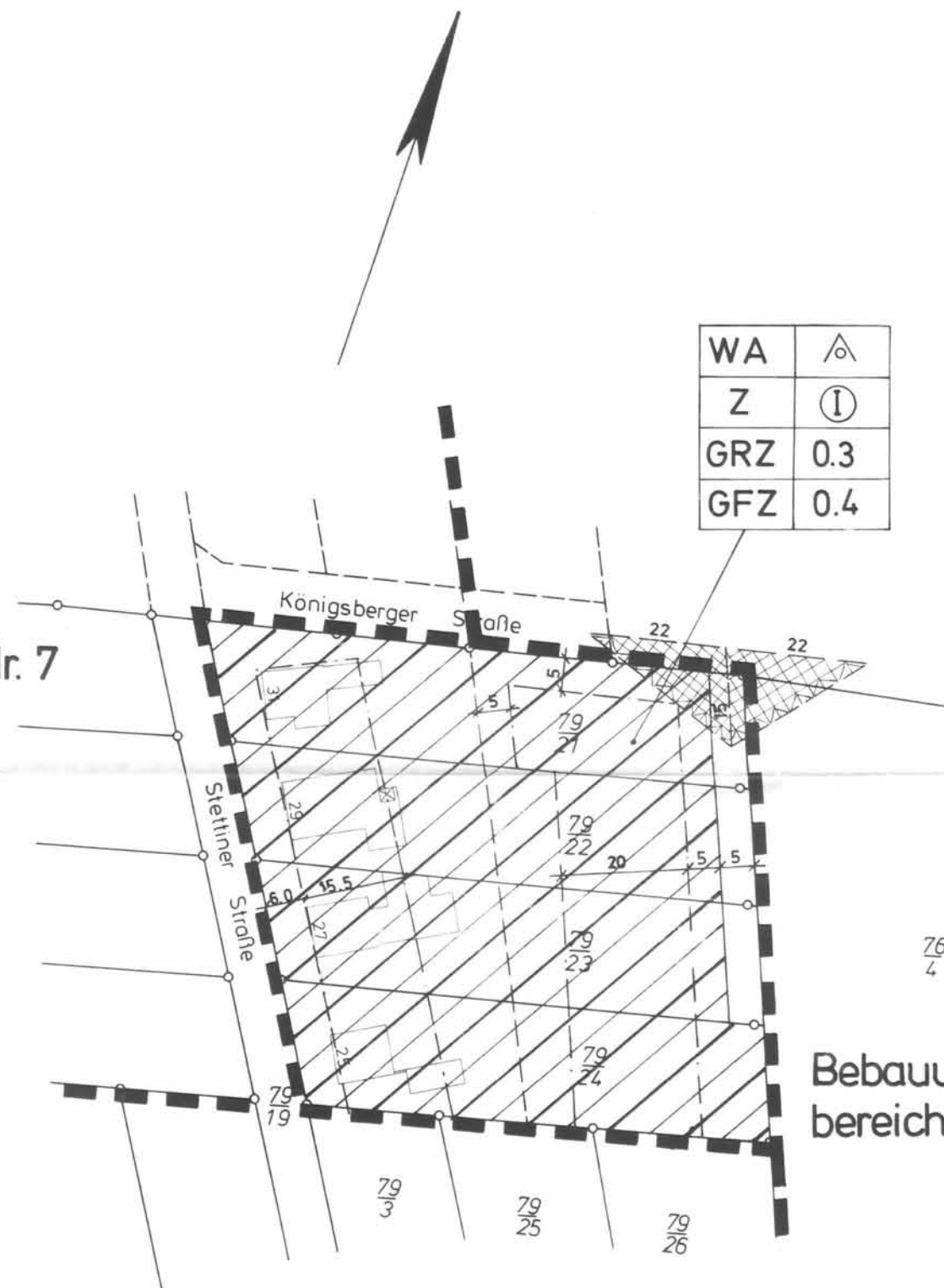
Bebauungsplan Nr. 7

Gemeinde Zetel



Übersichtsplan M. 1:10 000

Bebauungsplanbereich Nr. 7



Bebauungsplanbereich Nr. 5

Textliche Festsetzung:

- Bei Maßnahmen an vorh. Gebäuden oder Gebäudeteilen die außerhalb der überbaubaren Flächen liegen, gilt die Festsetzung der Baugrenze nur, wenn diese Umbaumaßnahmen einem Neubau gleichkommen.
- Garagen und Nebenanlagen dürfen ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, jedoch nicht vor den straßenseitigen Baugrenzen.
- Die Stichstraße an der Ostseite der Flurstücke 79/21, 79/22 und 79/33 soll nicht von Müllfahrzeugen befahren werden, die Müllabfuhr erfolgt ab Königsberger Straße

Kreis: Ammerland
Gemeinde: Zetel
Gemarkung: Zetel
Flur: 15
Maßstab: ungef. 1:1000

Planzeichenerklärung

M. 1: 1000

- WA Allgemeines Wohngebiet
- Z ① Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- nur Einzelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Sichtdreieck: die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung mit einer Höhe ≥ 80 cm über Fahrbahn freizuhalten
- Straßenverkehrsfläche, öffentlich